



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller** und  
**Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;  
hier: Änderung des Art. 5 – Bayerische Haushaltsordnung  
(Drs. 19/412)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 5 wird wie folgt gefasst:

### **„Art. 5**

#### **Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung**

Die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „fortlaufend“ durch die Wörter „bis zum Jahr 2040“ ersetzt.
2. In Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; hierbei richtet sich der Nachhaltigkeitsbericht von kleinen und mittelgroßen Unternehmen allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.“ ersetzt.“

#### **Begründung:**

Die Staatsregierung hatte bereits 2019 – vor der Coronapandemie – ihr selbst festgeschriebenes Ziel aufgegeben, die Kreditmarktschulden des Freistaates Bayern bis zum Jahr 2030 zu tilgen. Damals wurde durch Änderung des § 5 Nr. 1 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2019/2020 ein verbindliches Ziel, das Jahr 2030, durch das unverbindliche Ziel der „fortlaufend[en]“ Tilgung ersetzt.

Um zu einer straffen und zielgerichteten Schuldentilgung zurückzukehren, wird erneut ein Jahr in der Bayerischen Haushaltsordnung festgeschrieben. Natürlich wird den Umständen der Neuverschuldung im Zuge der Coronapandemie Rechnung getragen, daher wird das Jahr 2040 anvisiert.